



Vertrauensanwalt für die
Berliner Verwaltung

Rechtsanwalt Fabian Tietz

12. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG

BERICHTSZEITRAUM 01.02.2023 BIS 31.07.2023

BERLIN, AUGUST 2023

Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung
Rechtsanwalt Fabian Tietz
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin
vertrauensanwalt@langer-tietz.de
www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt/

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung	5
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum	7
Statistik der bisherigen Tätigkeit	13
Wahrgenommene Termine.....	13
Fazit und Ausblick.....	14

Einleitung

Berlin verfügt seit dem 01.10.2011 über einen Vertrauensanwalt zur Bekämpfung von Korruption. Der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung stellt die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells zur Korruptionsbekämpfung und -prävention in Berlin dar. Zusammen mit einem Sonderdezernat bei der Generalstaatsanwaltschaft (seit dem 01.01.2023) (erste Säule), der bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelten Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (zweite Säule) und der Arbeitsgruppe Antikorruption (dritte Säule) wird damit die Korruptionsbekämpfung im Land Berlin gestärkt und den Anliegen der Hinweisgeber auch politisch mehr Gewicht verliehen. Gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung wird die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes ressortübergreifend für die Berliner Hauptverwaltung und darüber hinaus für diejenigen Bezirksverwaltungen und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung ausgeübt, die ihre Teilnahme an dieser vertraglichen Vereinbarung erklärt haben. Dies sind derzeit die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Pankow, Treptow-Köpenick, Steglitz-Zehlendorf sowie als Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und die Unfallkasse Berlin.

Zu den Aufgaben des Vertrauensanwalts gehört es, halbjährlich einen Bericht über die eingegangenen Hinweise zu erstellen. Mit dem vorliegenden zwölften Bericht wird erneut die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung dargestellt.

Die Wiedergabe der von den Hinweisgebern angezeigten Sachverhalte erfolgt in anonymisierter Form. Soweit von einem Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist damit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zum Nachteil insbesondere der finanziellen Interessen des Landes Berlin“) gemeint. Denn nur für ein solches Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Ausdrücklich nicht in die Statistik aufgenommen wurden E-Mails, die an eine unüberschaubare Zahl von Adressaten, u.a. an die Bundesregierung, gerichtet sind und deren Inhalt erkennbar nichts mit Korruptionsfragen zu tun hat. Ferner wurden keine Hinweise aufgenommen, für die der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung offensichtlich örtlich nicht zuständig ist.

Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung

In § 37 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz ist festgelegt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn gegenüber einer außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat angezeigt wird. Auf diese Regelung ist wiederum in § 50 des Landesbeamtengesetzes von Berlin Bezug genommen worden.

Hier heißt es: „Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“. Eine derartige Rechtsverordnung liegt durch die vom Senator für Inneres und Sport am 06. September 2013 erlassene Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) vor. Hierdurch wird nunmehr Beschäftigten des Landes Berlin die Möglichkeit eröffnet, sich als hinweisgebende Person an eine außerdienstliche Stelle, d.h. den Vertrauensanwalt zu wenden, um Korruption zu verhindern ohne gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu verstoßen.

Die Aufgabe des Vertrauensanwaltes besteht darin, konkrete Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten (vgl. §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches) oder andere schwerwiegende Verfehlungen zu Lasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin zu ermitteln. Hierbei hat er jeden Hinweis auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechend § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu prüfen und auf der anderen Seite zu gewährleisten, dass die hinweisgebende Person nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs- oder zivilrechtlichen Fragen klären zu lassen.

Gegenstand der Leistung des Vertrauensanwalts ist die laufende Beratung von hinweisgebenden Personen als unabhängiger Ansprechpartner.

Die Tätigkeit lässt sich wie folgt zusammenfassen

1. Hinweise werden entgegengenommen und auf Glaubhaftigkeit überprüft;
2. Die Hinweise werden juristisch dahingehend geprüft, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 StPO vorliegt. Der Vertrauensanwalt darf zwar keine eigenen Ermittlungen anstellen, ist aber berechtigt weitere Unterlagen abzufordern;
3. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts erfolgt die Weitergabe des Hinweises an die „Zentralstelle Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin;

4. Bei dem Verdacht einschlägigen Verwaltungsfehlverhaltens wird der Sachverhalt den Anti-Korruptionsbeauftragten bzw. den Leitern der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung der betroffenen Behörde mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung zugeleitet;
5. Nach Abgabe des Vorganges übernimmt der Vertrauensanwalt die Steuerung der Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und leitender Behörde.
6. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Falschaussage der hinweisgebenden Person ist die entsprechende Behörde in Kenntnis zu setzen.

Laut Vertragstext ist der Vertrauensanwalt berechtigt, der hinweisgebenden Person Anonymität zuzusichern, wovon die hinweisgebenden Personen überwiegend Gebrauch machen. Die Angaben der hinweisgebenden Person zur Identität unterliegen laut Vertragstext grundsätzlich der Vertraulichkeit, es sei denn, die hinweisgebende Person möchte dies ausdrücklich nicht oder es handelt sich erkennbar um eine vorsätzliche Falschaussage. Darüber hinaus ist auch auf die standesrechtliche Regelung des § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung hinzuweisen. Hiernach ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet es, sowohl im eigenen Interesse der hinweisgebenden Person wie auch im Interesse des Landes Berlin, die Wahrung der Anonymität zu ermöglichen. Mithin unterliegen alle Erkenntnisse zu der hinweisgebenden Person und den von ihr/ihm gemachten Angaben der Verschwiegenheitspflicht des Mandates.

Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

1.

Eingangsdatum:

27.03.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 27.03.2023 zeigte eine hinweisgebende Person ein mögliches Fehlverhalten in Bezug auf eine Projektplanung einer Senatsverwaltung über seinen beauftragten Rechtsanwalt an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der Sachverhalt wurde der betroffenen Senatsverwaltung mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung übersandt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die anlassbezogene Prüfung dauert an. Zwischenzeitlich fragte die betroffene Senatsverwaltung an, ob die hinweisgebende Person zur weiteren Sachaufklärung zu Verfügung stände, was diese jedoch schriftlich verneinte.

2.

Eingangsdatum:

06.04.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail sowie im Rahmen eines Gespräches am 06.04.2023 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine wissenschaftliche Forschungseinheit an.

Entfaltete Tätigkeit:

Nach Prüfung der sehr umfangreichen Dokumente wurde unter dem 12.04.2023 der Vorgang an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung zur Verfügung gestellt. Diese leitete ein

Ermittlungsverfahren ein. Weitere Nachfragen seitens der Ermittlungsbehörden wurden gemeinsam mit der hinweisgebenden Person aufgearbeitet und weitere Beweismittel dem befassten LKA zur Verfügung gestellt. Bei der hinweisgebenden Person handelt es sich um einen Beschäftigten der Berliner Verwaltung, welcher Anonymität zugesichert worden ist,

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Ermittlungsverfahren dauert an.

4.

Eingangsdatum:

18.04.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 18.04.2023 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit einem privatrechtlichen Verein an.

Entfaltete Tätigkeit:

Mit E-Mail vom 21.04.2023 habe ich der hinweisgebenden Person mitgeteilt, dass der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten tätig werden kann. Einen Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt könne zudem nicht bejaht werden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

5.

Eingangsdatum:

04.05.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Per E-Mail und mittels mehrerer Gespräche, maßgeblich hier insbesondere das Gespräch am 04.05.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person als Angestellte aus der Verwaltung an

den Vertrauensanwalt und schilderte einen Sachverhalt in Verbindung mit einer möglicherweise stattgefundenen Vorteilsnahme innerhalb einer Behördeneinheit.

Entfaltete Tätigkeit:

Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist. Nach Prüfung des Sachverhaltes und Prüfung rechtlicher Fragen habe ich diesen Sachverhalt der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung mitgeteilt, welche ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Ermittlungsverfahren dauert an, sämtliche zwischenzeitlich von der hinweisgebenden Person zur Verfügung gestellten Beweismittel wurden der Zentralstelle zur Verfügung gestellt, welche diese nunmehr prüft.

6.

Eingangsdatum:

24.05.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 24.05.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und schilderte mögliche Unregelmäßigkeiten Sachverhalt betreffend eine Spendensammlung an einer Berliner Schule.

Entfaltete Tätigkeit:

Der Sachverhalt wurde der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung zur Verfügung gestellt, welche jedoch einen Anfangsverdacht im Sinne von § 152 StPO verneinte.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

7

Eingangsdatum:

07.06.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 07.06.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit einer öffentlichen Auftragsvergabe an.

Entfaltete Tätigkeit:

Ich habe den Hinweis an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung weitergeleitet. Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um einen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung, welcher jedoch keinen Wert auf Anonymität legte.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Ermittlungsverfahren dauert an.

8.

Eingangsdatum:

11.06.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 11.06.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Abrechnungen eines öffentlichen Krankenhausträgers an.

Entfaltete Tätigkeit:

Die hinweisgebende Person wurde mangels Zuständigkeit geraten, sich an den Ombudsanwalt der betreffenden juristischen Person zu wenden

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

9.

Eingangsdatum:

12.06.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 12.06.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und übersandte weitere Beweismittel in Verbindung mit einem bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in Bezug auf Unregelmäßigkeiten mit einer Berliner Schule.

Entfaltete Tätigkeit:

Die neuen Beweismittel wurden der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung übersandt, welche das Ermittlungsverfahren wieder aufnahm.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Ermittlungsverfahren dauert an, sämtliche zwischenzeitlich von der hinweisgebenden Person zur Verfügung gestellten Beweismittel wurden der Zentralstelle zur Verfügung gestellt, welche diese nunmehr prüft.

10.

Eingangsdatum:

25.06.2023

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 25.06.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und bat um Überprüfung einer aus seiner Sicht unrechtmäßigen Kündigung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe.

Entfaltete Tätigkeit:

Mit E-Mail vom 27.06.2023 habe ich der hinweisgebenden Person mitgeteilt, dass der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten

tätig werden kann. Einen Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt könne zudem nicht bejaht werden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

Statistik der bisherigen Tätigkeit

Berichtszeitraum	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	...davon weitergeleitet an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (mögliche Korruption)	...davon weitergeleitet an die jeweilige Verwaltungseinheit (mögliches Verwaltungsfehlverhalten)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
01.08.2018 bis 31.01.2019	17 (2)	2	1
01.02.2019 bis 31.07.2019	10 (4)	0	0
01.08.2019 bis 31.01.2020	18 (4)	0	2
01.02.2020 bis 31.07.2020	26 (8)	0	4
01.08.2020 bis 31.01.2021	11 (1)	5	1
01.02.2021 bis 31.07.2021	17 (4)	3	2
01.08.2021 bis 31.01.2022	10 (1)	1	1
01.02.2022 bis 31.07.2022	12 (6)	2	3
01.08.2022 bis 31.01.2023	9 (2)	1	3
01.02.2023 bis 31.07.2023	10 (4)	5	1
	176 (41)	22	20

Wahrgenommene Termine

Die bislang unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ regelmäßig im zwei-Monats-Turnus stattfindenden Termine bei der Senatsverwaltung für Justiz, vertreten durch Herrn Dr. Bär sowie der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, vertreten durch Herrn LOSTA Thomas Fels haben stattgefunden.

Zudem nahm der Unterzeichnende an der Antikorruptionsarbeitsgruppe am 20.04.2023 teil.

Fazit und Ausblick

Der Eingang von Hinweisen im Berichtszeitraum erwies sich als durchschnittlich, die Anzahl der an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung weitergeleiteten Hinweise überdurchschnittlich. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Qualität der Zuarbeiten der hinweisgebenden Personen der Hinweise 2,5,7 und 9. Diese erforderten einen überdurchschnittlichen Aufwand zur Unterstützung der Erlangung von Beweismitteln sowie der Rücksprache mit den hinweisgebenden Personen als Schaltstelle zur Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung.

Dies zeigt, dass die Institution des Vertrauensanwaltes in der Verwaltung bekannter geworden ist und über die Beschäftigten der Berliner Verwaltung auch Fehlverhalten nachweisbar angezeigt wird. Zudem begrüßt der Unterzeichnende ausdrücklich die engere und gute Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, vertreten durch Herrn LOStA Thomas Fels, welche einen engen Austausch in Verbindung mit den übersandten Hinweisen ermöglicht.

Ich werde weiter berichten.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'T' followed by a smaller 'A' and a horizontal line extending to the right.

Tietz, Rechtsanwalt
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung